

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/50cad0cf-a7b4-3d35-87ac-9c8137f0e444>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Ausrüstung der Druckbehälter Ausrüstungsteile (TRB 404)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 404
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 11 TRB 404 - Verbindungsleitungen [\(1\)](#)

**11.1** Verbindungsleitungen sind Rohrleitungen zur Verbindung von Ausrüstungsteilen mit dem Druckbehälter. Sie müssen als Ausrüstungsteile für Druckbehälter nach den für Rohrleitungen einschlägigen Regeln der Technik ausgeführt sein.

**11.2** Verbindungsleitungen müssen so gestaltet und bemessen sein, daß sie im Betrieb nicht unwirksam werden können.

**11.3** Verbindungsleitungen dürfen die Funktion sicherheitstechnisch erforderlicher Ausrüstungsteile nur insoweit beeinträchtigen, wie dies bei deren Auslegung berücksichtigt worden ist.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

